SBV
SSE
SSIC
Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail an :
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 24. Mai 2017 / ph / ub

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV); Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich im Rahmen der Vernehmlassung für die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) zu der Stärkung der höheren Berufsbildung zu äussern. Im Bauhauptgewerbe werden gegen 95% der Teilnehmenden an den Vorbereitungskursen von ihren Arbeitgebern finanziell unterstützt. Den sich daraus ergebenden Implikationen in administrativer, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht wurde im vorliegend zu beurteilenden Entwurf der BBV nicht Rechnung getragen. **Die in der BBV vorgesehene Umsetzung gefährdet massiv das grosse Engagement der Branche für die HBB. Dementsprechend fordert der SBV nachstehend insbesondere Folgendes:**

- ***Die vom Arbeitgeber bezahlten Kurskosten sollen als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden. Wir fordern eine deutliche administrative Vereinfachung für Arbeitgeber, welche ihre Mitarbeitenden finanziell unterstützen*** *(vgl. Ziff. 2.3 nachstehend)****;***
- ***Die Zahlungsbestätigung im Sinne von neu Art. 66i Abs. 1, lit. b. muss die Möglichkeit der Rechnungszahlung der Kursbeiträge durch den Arbeitgeber enthalten*** *(vgl. Ziff. 2.7 nachstehend)****;***
- ***Subventionszahlungen sollen auf Wunsch der Antragstellerin / dem Antragsteller bei Bedarf direkt an den Arbeitgeber ausgerichtet werden können;***
- ***Wir fordern bei modular konzipierten Prüfungen eine Beitragszahlung des Bundes im vorgesehenen Umfang, wenn der Kandidat aufgrund nicht bestandener Modulabschlüsse nicht zur Schlussprüfung zugelassen wird*** *(vgl. Ziff. 2.2 nachstehend)****;***
- ***Bei der Überbrückungsfinanzierung soll für Alleinstehende und für Verheiratete ohne Kinder die Grenze des steuerbaren Einkommens gem. der Bundessteuer auf gleich bzw. unter CHF 50'000.- festgelegt werden*** *(vgl. Ziff. 2.4 nachstehend).*

Weinbergstr. 49 Postfach 198 8042 Zürich Tel. 044 258 81 11 Fax 044 258 83 35 verband@baumeister.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Baumeisterverband hat sich bereits bei der Entwicklung der Gesetzesänderung und der neuen Grundlagen für die Verordnung über die Berufsbildung in der Projektgruppe des SBFI „Strategieprojekt höhere Berufsbildung" in vorstehender Hinsicht (vgl. Forderungen SBV) aktiv eingebracht.

Die höhere Berufsbildung (HBB) ist im Bauhauptgewerbe äusserst stark verankert. Die direkte Verknüpfung der in der HBB vergebenen Titel mit den beruflichen Funktionen in den Bauunternehmen ist schon seit Jahrzehnten eingeführt. Die Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Prüfungen weisen deshalb einen hohen Nutzen auf.

Das bisherige Finanzierungssystem der Vorbereitungskurse ist intransparent. Insbesondere das „à la carte"-System der Kantone erzeugte eine Ungleichbehandlung der Kursabsolventen. Der Schweizerische Baumeisterverband unterstützt die neue direkte Unterstützung des Bundes mit Beitragsleistungen an die Kurskosten der Vorbereitungskurse.

Die Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe unterstützen grösstenteils ihre Mitarbeitenden bei den Vorbereitungskursen für die Prüfungen der HBB. Die neuen administrativen Hürden bei einem rein auf das Subjekt bezogenen Zahlungswechsel zwischen Kursanbieter, Subjekt und Bund erfordern neue Abläufe und privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden. Der Aufwand für die Arbeitgeber steigt massiv. Es besteht die Gefahr, dass mit einem Rückzug der Arbeitgeber aus der Unterstützung der Vorbereitungskurse in der HBB die vom Bund festgelegten Ziele der Stärkung der HBB nicht erreicht werden. Im Gegenteil könnte damit sogar eine Schwächung der HBB eingeleitet werden. Wir fordern, diesem Aspekt Rechnung zu tragen und in der BBV die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen anzupassen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Artikel 66a, Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Der Begriff „Gesuch" ist durch „Antrag" zu ersetzen.

Im BBG wird der Begriff „Antrag" verwendet. Die BBV soll die Terminologie des BBG übernehmen. In der Begriffswahl sind keine Unterschiede beim Regelfall und bei der Überbrückungsfinanzierung notwendig.

2.2. Artikel 66b, Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Der Begriff „Gesuch" ist durch „Antrag" zu ersetzen.

lit. a.
Die Angaben zur antragstellenden Person sind nicht näher definiert. Es sollen die Angaben der für die Auszahlung notwendigen Angaben in der BBV aufgenommen werden.

lit b.
Es sollen alle **für** die Absolventin oder den Absolventen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren vom Kursanbieter auf den Bestätigungen aufgeführt werden. (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c)

Neu lit. d.
Bei nichtbestandenen Modulabschlüssen und der damit verbundenen Nichtzulassung zu der Schlussprüfung sollen unter Vorlage der entsprechenden Dokumente Kursbeiträge geleistet werden:

d. bei modularen Prüfungen der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund nichtbestandener Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wird.

2.3. Artikel 66c, Beitragsvoraussetzungen

Der Begriff „Gesuch" ist durch „Antrag" zu ersetzen.

lit. d.
Die Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe, wie auch in anderen Branchen, engagieren sich sehr stark mit der Übernahme von Kurs- und Lohnkosten, Zeit und weiteren Auslagen für den Besuch der Vorbereitungskurse HBB ihrer Mitarbeitenden. Die administrative Abwicklung der Unterstützung der Arbeitgeber wird massgeblich erleichtert, wenn die vom Arbeitgeber direkt bezahlten Kurskosten für die Absolventin oder den Absolventen in die Beitragsvoraussetzungen aufgenommen werden. Die Zahlung der Kurskosten durch den Arbeitgeber ermöglicht bei Bedarf zudem den Vorsteuerabzug bei der Mehrwertsteuer. Ohne diese Möglichkeit verteuern sich alle entsprechenden Kurse (grundlos) um 8%. Wir fordern demnach mit Nachdruck eine Anpassung von Artikel 66c lit d im nachstehenden Sinne:

d. die Bestätigungen der von der Absolventin oder dem Absolventen und/oder dem Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegen und diese nicht im Rahmen eines anderen Antrags eingereicht wurden.

2.4. Artikel 66d, Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung

Abs 1 lit. a.
Die Angaben zur antragstellenden Person sind nicht näher definiert. Es sollen die Angaben der für die Auszahlung notwendigen Angaben in der BBV aufgenommen werden.

Abs, 1 lit. d.
Der Gesetzgeber hat speziell für Härtefälle im BBG die Möglichkeit für die laufende Zahlung von Teilbeiträgen geschaffen. Die vorgeschlagene Lösung mit der Verknüpfung mit der direkten Bundessteuer benachteiligt massiv alleinstehende Personen ohne Kinder. Wir fordern, die Kriterien für diese Personengruppe so festzulegen, dass die Härtefallregelung nicht erst bei einem Bruttoeinkommen von max. CHF 25'268 greifen wird. Artikel 66d Abs. 1 Lit. d. ist demnach wie folgt anzupassen:

d. den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste oder ein Bruttoeinkommen von gleich/oder unter CHF 50'000.- ausgewiesen wird.

2.5. Artikel 66e, Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Abs. 1 lit.f.
Vgl. Bemerkung zu Artikel 66d, Abs. 1, lit d. (Ziff. 2.4. vorstehend)

Abs. 2
Vgl. Bemerkungen zu Artikel 66b lit. b. (Ziff. 2.2. vorstehend)

Abs. 3
Die Nichtzulassung zu der Schlussprüfung bei nichtbestandenen Modulprüfungen ist entsprechend aufzunehmen.

2.6. Artikel 66 f, Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Der Begriff „Gesuch“ ist durch „Antrag“ zu ersetzen.

Der Schweizerische Baumeisterverband ist mit dem Beitragssatz und mit den festgelegten Obergrenzen einverstanden.

Abs. 2
Die gewählte Formulierung mit der Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren pro beitragsberechtigte Person kann dahingehend interpretiert werden, dass maximal nur für eine Berufsprüfung und / oder für eine höhere Fachprüfung die Obergrenze pro Person ausgeschöpft werden kann. Es ist jedoch möglich, dass eine Person mehrere Berufsprüfungen oder mehrere höhere Fachprüfungen absolviert. Pro Prüfung können Anträge für Beiträge gestellt werden. Die Obergrenze kann bei jeder Prüfung wieder neu ausgeschöpft werden. Wir fordern, dass die Formulierung entsprechend angepasst wird.

2.7. Artikel 66i, Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen

Abs. 1, lit. b.
Die Zahlungsbestätigung muss die Möglichkeit der Rechnungszahlung der Kursbeiträge durch den Arbeitgeber enthalten. Wir fordern demnach mit Nachdruck eine Anpassung von Artikel 66i Abs. 1, lit b im nachstehenden Sinne:

b. die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und/oder ihren Arbeitgebern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.

2.8. Artikel 78a, Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Abs. 1
Der fundamentale Systemwechsel soll mit einer Wirksamkeitsprüfung / einem Monitoring begleitet werden. Die formulierte Übergangsbestimmung ist aus unserer Sicht eine Minimalvariante, die unbedingt umzusetzen ist.

Der Schweizerische Baumeisterverband begrüsst grundsätzlich das vom Bund vorgesehene subjektorientierte Finanzierungsmodell für die Unterstützung bei den Vorbereitungskursen bei eidgenössischen Berufsprüfungen und bei eidgenössischen höheren Fachprüfungen. Die Umsetzung des Systemwechsels sowie der entsprechende Vollzug sind und werden mit sehr vielen Unsicherheiten behaftet sein. Die damit notwendigen Arbeiten sind daher sorgfältig und unter Einbezug aller betroffenen Stakeholder vorzubereiten und umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Standpunkte und konkreten Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch
Direktor

Patrick Hauser
Vizedirektor
Leiter Dept. Unternehmung + Dienstleistungen

Kopie per Mail an: sgv, Frau C. Davatz, Bern
SAV, Herr J. Zellweger, Zürich
Weitere interessierte Kreise und Branchenverbände